

Ablauf der Referendumfrist 5. Oktober 1960

Bundesbeschluss

betreffend

die Änderung des Bundesbeschlusses über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft

(Vom 30. Juni 1960)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 1960¹⁾,
beschliesst:

I.

Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1959²⁾ über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 4, Abs. 4

⁴ Den Produzenten, welche ihren Viehbestand nicht entsprechend den Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes der betriebseigenen Futterbasis anpassen und eine zu grosse Milchmenge in den Verkehr bringen, wird der Rückbehalt nicht zurückerstattet. Dazu haben diese Produzenten auf der im betreffenden Rechnungsjahr in Verkehr gebrachten Milchmenge eine zusätzliche Abgabe von bis 3 Rappen je Kilo/Liter zu bezahlen. Die Höhe der zusätzlich zu leistenden Abgabe wird vom Bundesrat zu Beginn eines Rechnungsjahres festgesetzt und im darauf folgenden Jahr mit den betreffenden Produzenten mit dem aus der laufenden Milchablieferung resultierenden Milchgeld verrechnet. Die Erträge sind zur Herabsetzung des Verlustbeitrages der übrigen Produzenten zu verwenden.

¹⁾ BBl 1960, I, 1630.

²⁾ AS 1959, 907.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. November 1960 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 1962. Die dadurch aufgehobene Bestimmung bleibt anwendbar auf die während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen.

² Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. Juni 1960.

Der Präsident: **G. Despland**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 30. Juni 1960.

Der Präsident: **Gaston Clottu**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 30. Juni 1960.

5091

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 7. Juli 1960

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1960

Bundesbeschluss betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft (Vom 30. Juni 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1960
Date	
Data	
Seite	201-202
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 993

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.